

Wegleitung zur Durchführung des Habilitationsverfahrens

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für
Gesundheitswissenschaften und Medizin

am 1. Februar 2023

Geltende Ordnung: Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003

§ 1 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

¹ Das Gesuch um Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Es umfasst:

- a. die Angabe, in welchem der drei Bereiche (Gesundheitswissenschaften, klinisch-medizinische Wissenschaften oder Rehabilitationswissenschaften) die Lehrbefugnis / Venia Legendi angestrebt wird sowie die Angabe der Betreuerin oder des Betreuers.
- b. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang, die ausgeübten beruflichen Tätigkeiten Aufschluss gibt.
- c. die Promotionsurkunde(n) mit Angabe allfälliger Prädikate.
- d. die Angabe allfälliger Habilitationsverfahren an anderen Fakultäten oder Hochschulen.
- e. ein Exposé der geplanten Habilitationsschrift (Umfang max. 10'000 Zeichen inklusive Leer-schläge; Inhalt: Fragstellungen, Forschungsstand, Methoden).

² Das Habilitationsverfahren gilt als eröffnet, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Habilitation (§ 3 der Habilitationsordnung) erfüllt sind, das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Fakultätsversammlung dem Gesuch auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestimmt hat (§§ 6-8 der Habilitationsordnung).

§ 2 Habilitationsschrift

¹ In Ergänzung zu § 4, Abs. 1a der Habilitationsordnung legt die Bewerberin bzw. der Bewerber bei einer kumulativen Habilitation eine Sammlung von mindestens acht Originalartikeln vor, welche in international angesehenen und referierten Fachzeitschriften erschienen oder zur Publikation angenommen sind. Bei mindestens fünf der Artikel muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Erstautorin bzw. Erstautor sein, bei mindestens drei Letztautorin bzw. Letztautor. Für Artikel in alphabetischer Co-Autorinnenschaft bzw. Co-Autorenschaft muss ein hauptsächlicher Forschungsbeitrag dargelegt werden.

² Die Publikationsdaten der eingereichten Artikel bei einer kumulativen Habilitation dürfen bei Einreichung der Habilitationsschrift nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen.

³ Auf Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers hin, kann die in Absatz 1 festgelegte Mindestanzahl reduziert werden, wenn sich die eingereichten Arbeiten durch eine besondere Qualität auszeichnen. Medizinische «case reports» können in Ausnahmefällen und nur auf Gesuch hin als Originalarbeit angerechnet werden, wenn es sich um einen innovativen wissenschaftlichen Beitrag handelt. Über das jeweilige Gesuch entscheidet die Fakultätsversammlung.

⁴ Die Bewerberin oder der Bewerber legt der Habilitationsschrift eine maximal dreiseitige Zusammenfassung (Lay Summary) bei, in Deutsch und in Englisch, in welcher der wissenschaftliche Beitrag der Habilitationsschrift und die wesentlichen Ergebnisse dargestellt werden.

⁵ Dissertationsschriften sowie direkt daraus folgende Publikationen dürfen kein Bestandteil der Habilitationsschrift sein.

⁶ Die Habilitationsschrift wird bei der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (elektronisch und schriftlich, in vierfacher Ausfertigung) eingereicht.

§ 3 Umhabilitation

¹ Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin eine Umhabilitation in einem vereinfachten Verfahren vornehmen (gemäss §§ 17a und 17b der Habilitationsordnung).

§ 4 Gutachterinnen bzw. Gutachter

¹ Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden auf Antrag der Dekanin oder des Dekans durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt (gemäss § 10, Abs. 2 der Habilitationsordnung). Erstgutachterin bzw. Erstgutachter soll in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Habilitation sein. Vorschläge für das Zweit- und Drittgutachten (bzw. weitere Gutachten) erfolgen von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zuhanden der Dekanin oder des Dekans.

² Die Bestimmung der Gutachterinnen bzw. der Gutachter erfolgt bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, spätestens aber bei Einreichung der Habilitationsschrift.

³ Bei kumulativen Habilitationen sind Ausschlussgründe für Zweit- und Drittgutachterinnen bzw. Zweit- und Drittgutachter wie folgt:

- a. Zwei von drei Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen bei keinem der zur kumulativen Habilitation eingereichten Artikel Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren sein. Unabhängig hiervon bildet Verwandtschaft oder persönliche Abhängigkeit einen Ausschlussgrund.
- b. Sollten eine Gutachterin bzw. ein Gutachter zugleich Co-Autorin bzw. Co-Autor sein, äussert sich die Gutachterin bzw. der Gutachter in dem Gutachten zum betreffenden Beitrag nicht.

⁴ Bei nicht-kumulativen Habilitationen (Monographie) bilden Ausschlussgründe für Zweit- und Drittgutachterinnen bzw. Zweit- und Drittgutachter (bzw. weiterer Gutachterinnen oder Gutachter) die Betreuung einer früheren Qualifikationsarbeit, Co-Autorinnen- bzw. Co-Autorenschaft, gemeinsame Tätigkeit in einem Forschungsprojekt jeweils innerhalb der letzten fünf Jahre zum Zeitpunkt der Einreichung der Habilitationsschrift sowie Verwandtschaft oder persönliche Abhängigkeit.

§ 5 Lehrerschaft

¹ Zusammen mit der Habilitationsschrift reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber

- a. einen Nachweis über vier an einer anerkannten Hochschule, davon mindestens zwei an der Universität Luzern gehaltenen Lehrveranstaltungen im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden mit Nachweis ihrer Evaluation, und
- b. einen Nachweis über den Besuch eines von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin anerkannten Hochschuldidaktik Kurses ein.

§ 6 Probevorlesung, Kolloquium

¹ Die Probevorlesung ist ein wissenschaftlicher Vortrag, der auch für Fachfremde nachvollziehbar und didaktisch überzeugend aufgebaut sein soll.

² Das Kolloquium ist eine Diskussion über die Thematik der Probevorlesung und soll Einblick in die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

³ Die Habilitandin bzw. der Habilitand reicht drei Themenvorschläge für die Probevorlesung an die Fakultät zuhanden der Fakultätsversammlung ein. Die Fakultätsversammlung wählt ein Thema aus. Dieses wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vor der Probevorlesung bekannt gegeben (§ 11, Abs. 3 der Habilitationsordnung).

⁴ Die Einladung der Habilitandin bzw. des Habilitanden sowie der Fakultätsversammlung zur Probevorlesung mit Kolloquium erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. Die Probevorlesung (Dauer max. 20 Minuten) mit anschliessendem Kolloquium (Dauer max. 20 Minuten) findet im Rahmen einer Fakultätsversammlung statt.

⁵ Die Fakultätsversammlung entscheidet nach der Probevorlesung mit Kolloquium über Annahme, Sistierung oder Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 11, Abs. 4 Habilitationsordnung).

⁶ Im Falle einer Sistierung entscheidet die Fakultätsversammlung darüber, ob die Probevorlesung mit Kolloquium wiederholt wird. Die Wiederholung ist einmal möglich.

§ 7 Festlegung der Lehrbefugnis / Venia Legendi

¹ Mit dem Einreichen der Habilitationsschrift stellt die Habilitandin bzw. der Habilitand ein Gesuch um Festlegung der Lehrbefugnis bei der Dekanin oder dem Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung (gemäss § 9, Abs. 1 der Habilitationsordnung).

² Die Fakultätsversammlung legt direkt nach Annahme des Habilitationsgesuchs die Lehrbefugnis fest (gemäss § 11, Abs. 4 der Habilitationsordnung).

³ Nach Festlegung der Lehrbefugnis stellt die Dekanin oder der Dekan den Antrag auf Genehmigung der Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis / Venia Legendi an den Senat (gemäss § 12 der Habilitationsordnung).

§ 8 Rechte und Pflichten

¹ In Ergänzung zu § 14, Abs. 2 und 3 der Habilitationsordnung verbindet sich mit der Erteilung der Lehrbefugnis grundsätzlich die Verpflichtung, zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin zu lehren (ein unbezahlter Lehrauftrag). Zusätzlich kann seitens Privatdozentin bzw. Privatdozent der Anspruch auf Durchführung von zwei unbezahlten Lehraufträgen pro Jahr (d.h. vier Semesterwochenstunden) erhoben werden.

² Mit der Verleihung des Titels «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» gilt die Person als habilitiertes Mitglied der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin und ist promotionsberechtigt.

§ 9 Rücknahme des Habilitationsgesuchs

¹ Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann das Habilitationsgesuch in jedem Stand des Verfahrens durch eine schriftliche Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan zurücknehmen.

§ 10 Urkunde

¹ Die Urkunde wird nach Abschluss des Habilitationsverfahrens (Genehmigung durch den Senat) von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese angepasste Wegleitung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.